



## Notfallplan zum Ersatz eines Referenzwertes

### 1. Einleitung

Dieses Dokument beschreibt die standardisierte interne Vorgehensweise (Notfallplan) gemäß EU-Verordnung 2016/2011 (Benchmark Regulation) und Artikel 118-bis des Gesetzesdekrets 385/1993 (Testo Unico Bancario, TUB), die die RK Leasing 2 Ges.m.b.H. – in Liquidation im Falle der Einstellung oder wesentlichen Änderung eines Referenzwertes, der in einem Finanzinstrument oder -vertrag verwendet wird, anwendet. Die RK Leasing 2 Ges.m.b.H. – in Liquidation hält den Plan auf dem neuesten Stand und veröffentlicht diesen auf ihrer Webseite. Der Kunde hat somit jederzeit Zugriff auf die aktuelle Version des Notfallplanes.

### 2. Rechtlicher Rahmen

Seit dem 1. Januar 2018 ist die EU-Verordnung 1011/2016 vom 8. Juni 2016 (in ihrer geänderten und ergänzten Fassung) über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und -verträgen als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, in Kraft.

Die vorgenannte EU-Verordnung enthält harmonisierte Bestimmungen über die Ermittlung, Bereitstellung und Verwendung durch beaufsichtigte Institute von sog. Referenzwerten in Finanzinstrumenten und -verträgen oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds.

In Übereinstimmung mit dieser Bestimmung trat am 10. Januar 2024 Artikel 118-bis des Gesetzesdekrets 385/1993 (Testo Unico Bancario, TUB) in Kraft, der die Methoden regelt, mit denen die Finanzintermediäre ihre Notfallpläne zum Ersatz eines Referenzwertes umsetzen müssen, sowie die Methoden der Veröffentlichung und der Mitteilung dieser Pläne an die Kunden und deren Aktualisierung.

Nachstehend werden die wichtigsten Definitionen wiedergegeben:

In Bezug auf **„Finanzverträge“** definiert Art. 3, Abs. 1 Ziffer 18 der Verordnung

„a) jeden Kreditvertrag im Sinne des Artikels 3 Buchstabe c der Richtlinie 2008/48/EG

b) jeden Kreditvertrag im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 der Richtlinie 2014/17/EU“.

### 3. Vorgehensweise zur Anwendung eines Ersatzzinssatzes

Nachfolgend wird der interne Ablauf der RK Leasing 2 Ges.m.b.H. – in Liquidation im Falle einer Einstellung oder wesentlichen Änderung eines oder mehrerer der verwendeten Referenzwerte kurz beschrieben:

a) Erhebung des Auslöseereignisses einer wesentlichen Änderung oder Einstellung des Referenzwertes	Die zuständige Abteilung der RK Leasing 2 Ges.m.b.H. – in Liquidation führt eine ständige Überwachung durch, um „wesentliche Änderungen“ bei den verwendeten Referenzzinssätzen oder deren „Einstellung“ zu ermitteln bzw. überprüft die diesbezüglichen erhaltenen Hinweise. Wesentliche Änderungen sind als bedeutende Änderungen („material changes“) in der Methodik zur Bestimmung des Indexes definiert.
--	--



	Unter Einstellung ist hingegen der Entfall der Messung oder Bestimmung des Parameters durch die dafür zuständige Stelle zu verstehen.
b) Bestimmung des alternativen Referenzwertes	Die zuständigen Abteilungen der RK Leasing 2 Ges.m.b.H. – in Liquidation bestimmen den alternativen Referenzwert, aus den in der Tabelle unter Punkt 4 dieses Notfallplans angeführten Indizes auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Plans herrschenden regulatorischen und marktspezifischen Bedingungen.
c) Genehmigung und Beschlussfassung über den alternativen Referenzwert	Der alternative Referenzwert wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Direktion genehmigt.
d) Mitteilung an die Kunden über die Änderung des Referenzwertes	<p>Die RK Leasing 2 Ges.m.b.H. – in Liquidation hat die betroffenen Kunden über den Ersatzindex sowie über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Änderung zu informieren.</p> <p>Innerhalb von dreißig Tagen nach Eintritt einer wesentlichen Änderung oder Einstellung eines angewandten Referenzwertes wird die RK Leasing 2 Ges.m.b.H. – in Liquidation den Kunden über die Vertragsänderung und den für die Fortführung des Vertragsverhältnisses identifizierten Ersatzindex informieren.</p> <p>Die RK Leasing 2 Ges.m.b.H. – in Liquidation teilt dem Kunden, unter Beachtung des geltenden Rechts, den Ersatzindex, in schriftlicher Form, mit und gibt dabei an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ den Index (Referenzwert), welcher von der wesentlichen Änderung oder Einstellung betroffen ist,</li> <li>▪ den ermittelten Ersatzindex, der auf das aktuelle Vertragsverhältnis anzuwenden ist,</li> <li>▪ die Methode zur Erhebung und Anwendung des Ersatzindexes sowie die Anpassungsspanne, die berücksichtigt wird, um die Kohärenz der wirtschaftlichen Bedingungen zu gewährleisten;</li> <li>▪ das Datum, ab dem der Ersatzindex in der laufenden Beziehung wirksam wird.</li> </ul> <p>Die Vertragsänderung gilt als angenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung kostenlos vom Vertrag zurücktritt. Im Falle eines Rücktritts hat der Kunde zur Abrechnung des Vertrags Anrecht auf Anwendung der zuvor geltenden Bedingungen, auch in Bezug auf den Zinssatz, wobei gegebenenfalls der letzte verfügbare Wert des Referenzindex berücksichtigt wird.</p>
f) Anwendung des Ersatzindexes auf den betreffenden Vertrag	Die Anwendung des Ersatzindexes erfolgt gemäß obengenannter Mitteilung.



## 4. Alternative Referenzwerte

Name des Indexes	Emittent / Administrator des Indexes	Ersatzindex	Emittent / Administrator des Ersatzindexes
Euribor	EMMI – European Money Market Institute	€STR (Euro short-term rate)	European Central Bank (ECB)

## 5. Periodische Überprüfung und Änderungen des Notfallplan für den Ersatz eines Referenzwertes

Der Notfallplan für den Ersatz eines Referenzwertes wird mindestens einmal jährlich hinsichtlich seines Inhalts überprüft, um etwaige Änderungen des regulatorischen, branchenspezifischen und/oder geschäftlichen Umfelds zu berücksichtigen. Änderungen dieses Plans werden den Kunden bei der nächstmöglichen Gelegenheit gemäß Artikel 119 des TUB bekannt gegeben.

Bozen, 10.12.2024